

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.08.2014¹

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.07.2014 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde durch Erlass des MWK vom 12.08.2014 gemäß den §§ 18 Abs. 8 und 14, 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Realschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss in den Fächern, für die die Zulassung zum Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) beantragt wird, erworben hat und
- b) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist und

c) eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum vorweisen kann.

(2) Für eine Bewerbung muss die Bewerberin oder der Bewerber das erfolgreiche Studium der lehramtsbezogenen Module in zwei Unterrichtsfächern mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP)² und in den Bildungswissenschaften mit 30 Leistungspunkten (LP) nachweisen.

(3) Fehlt bei einer Bewerbung der Nachweis nach Abs. 2, muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) folgendes nachweisen:

- a) in den Fächern insgesamt mind. 90 Leistungspunkte und
- b) pro Fach mindestens 30 Leistungspunkte, davon mindestens 5 Leistungspunkte Fachdidaktik/Vermittlung und
- c) mindestens 12 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften.

(4) Im Falle des Abs. 3 ergeht der Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der Bachelorabschluss nach Abs. 1 nicht bis zum 15. Dezember vorgelegt wird. Es können Auflagen erteilt werden, wenn fehlende Module nachstudiert werden müssen. Diese Auflagen werden nach Vorlage des Bachelorabschlusses ermittelt und festgelegt. Hierüber ergeht ein Auflagenbescheid.

(5) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung, entscheidet das Immatrikulationsamt. Über Auflagen und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 entscheidet das Immatrikulationsamt im Benehmen mit den Fachvertretern und ggfs. dem zuständigen Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

§ 3 Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 8 NHG ist festgestellt, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurde.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

² In Oldenburg sind Leistungspunkte entsprechend Kreditpunkte.

§ 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses hiervon abweicht.

(3) Darüber hinaus ist abweichend von § 3 Abs. 1 die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde oder eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und je nach Note bzw. Durchschnittsnote zusätzlich folgende Punktzahlen erreicht werden:

Note bzw. Durchschnittsnote	erforderliche Punktzahl
2,6 - 2,7	2 Pkt.
2,8 - 2,9	3 Pkt.
3,0 - 3,1	4 Pkt.
3,2 - 3,3	6 Pkt.
3,4 - 3,5	9 Pkt.

Die erforderlichen Punktzahlen ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende drei Bereiche:

- das notenbeste lehramtsbezogene Fachdidaktikmodul aus dem notenschlechteren Unterrichtsfach
- das notenbeste fachwissenschaftliche Modul aus dem notenschlechteren Unterrichtsfach
- das notenbeste bildungswissenschaftliche Modul aus dem pädagogischen oder psychologischen Spektrum

Die zu erreichenden Punkte werden nach folgendem Schema vom Immatrikulationsamt, ggf. im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern, aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelt:

Modulnote	Punktzahl
1,0 - 1,2	3
1,3 - 1,5	2,5
1,6 - 1,8	2
1,9 - 2,1	1,5
2,2 - 2,5	1
2,6 - 4,0	0

(4) Der § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem Master of Education Studiengang einer anderen Hochschule wechseln möchten und deren Note bzw. Durchschnittsnote über dem Notenwert von 2,5 liegt. Wer aus einem nicht-modularisierten Studiengang mit einer Abschlussnote, die über dem Notenwert von 2,5 liegt, in einen Master of Education (Haupt- und Realschule) Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von dem Nachweis nach § 3 Abs. 3 und 4 befreit werden, wenn äquivalente Leistungen vorliegen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der diz-Rat.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch für das Sommersemester bis zum 15. März eingereicht werden, wenn ein Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum

§ 5

Fächerkombination und Fächerwahl

Bei der Bewerbung um die Zulassung zum Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) sind zwei Unterrichtsfächer zu wählen. Die wählbaren Unterrichtsfächer und möglichen Fächerkombinationen ergeben sich aus der jeweils gültigen Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr). Abweichende Fächerverbindungen können vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 1 und 2. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt

sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Losentscheid.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn der Bachelorabschluss für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder das Zeugnis nachgewiesen wird und die Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Das Zulassungsverfahren für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) erfolgt in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Englisch oder Mathematik. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei der genannten Unterrichtsfächer genannt, so findet das Zulassungsverfahren für beide Unterrichtsfächer statt. Die Zulassung für die gesamte Fächerkombination erfolgt, wenn für eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 ein Studienplatz vergeben werden kann.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren für das Wintersemester werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Losentscheid vergeben.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa. an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule
- b) eingeschrieben sind oder waren,
- c) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Bewerberinnen und Bewerber, die das erfolgreiche Studium der lehramtsbezogenen Module in zwei Unterrichtsfächern mit 108 Leistungspunkten (LP) und in den Bildungswissenschaften mit 42 Leistungspunkten (LP) im Zwei-Fächer-Bachelor der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachweisen können, werden für eine Übergangszeit bis einschließlich WiSe 15/16 ohne Auflage in den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) zugelassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Realschulen

(Master of Education) vom 31.05.2014 tritt damit außer Kraft.³

³ Die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Master of Education)“ ist mit der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (Grundschule) vom 18.08.2014 außer Kraft gesetzt.